

9. Annahme einer nicht urkundlichen Anweisung durch konkludente Handlung.

H.G.B. a. F. Art. 300.

I. Civilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1900 i. S. Aktiengesellschaft für Schlesiſche Leinenindustrie (Bekl.) w. Schl. (Kl.). Rep. I. 198/00.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte hat im Mai 1899 von dem Kaufmanne B. einen Posten Heede gekauft. Auf Anweisung des B. hat dessen Spediteur, der Kläger, bei dem die Heede lagerte, die Ware am 2. Juni 1899 mit der Bahn an die Beklagte abgesandt. B. richtete darüber an die Beklagte ein Schreiben vom 3. Juni 1899, in welchem es heißt: Er habe die Ware verladen; Beklagte möge den Wert derselben bestmöglich berechnen und den Erlös dem Kläger zukommen lassen. Am

4. Juni schrieb auch letzterer an Beklagte: Er habe am 2. Juni 47 Ballen Heede an Beklagte verladen, welche diese auf Basis des mit B. vereinbarten Preises berechnen und deren Erlös sie an die Norddeutsche Kreditanstalt in R. zu Klägers Disposition überweisen wolle. Empfangsanzeige werde erbeten. Auf letzteren Brief hat Beklagte nicht geantwortet. Dagegen schrieb sie am 22. Juni an B.: Laut beifolgender Abrechnung kämen ihm für die Heedelieferung vom 3. Juni 3391,60 *M* zu, die sie demnächst an die Norddeutsche Kreditanstalt in R. zur Verfügung des Klägers zahlen werde. Laut Schreiben des B. vom 28. Juni und 19. Juli 1899 hat alsdann zwischen diesem und der Beklagten eine Korrespondenz über den berechneten Preis stattgefunden, den B. in dem ersten Schreiben beanstandete, in dem zweiten aber sich gefallen zu lassen erklärte. Schon vorher, nämlich am 24. Juni, hat die Beklagte die 3391,60 *M* bei der Norddeutschen Kreditanstalt eingezahlt, aber nicht zu Gunsten des Klägers, sondern, und zwar, wie sie angiebt, infolge Irrtumes eines ihrer Angestellten, zu Gunsten des Verkäufers B. Letzterer hat sofort über das Guthaben verfügt, und Beklagte hat vergeblich versucht, ihn zur Rückerstattung des Geldes zu veranlassen.

Kläger hielt die Beklagte für verpflichtet, den Kaufpreis noch einmal zu bezahlen, weil sie eine zu seinen Gunsten ausgestellte Anweisung angenommen und derselben infolge groben Versehens nicht entsprochen habe, und erhob demgemäß Klage. Beide Vorinstanzen haben nach den Anträgen des Klägers erkannt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß Beklagte eine von ihrem Verkäufer B. zu Gunsten des Klägers ausgestellte Anweisung diesem gegenüber stillschweigend angenommen habe, ist nicht zu beanstanden. Zwar enthält der Brief des B. an die Beklagte vom 3. Juni für sich noch keine Anweisung, welche der Acceptation gegenüber dem Kläger fähig gewesen wäre, sondern lediglich eine das innere Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer berührende Anweisung, in bestimmter Weise Zahlung zu leisten, welche Beklagte demnächst durch das Schreiben vom 22. Juni dem B. gegenüber angenommen hat. Indem Kläger aber in dem Schreiben vom 4. Juni seinerseits die Beklagte aufforderte, an ihn Zahlung zu leisten, wurde es außer

Zweifel gestellt, daß B. ihn — seiner Anweisung an die Beklagte entsprechend — zur Empfangnahme der Zahlung ermächtigt und somit eine Anweisung im Sinne des Art. 300 H.G.B. erteilt hatte, welche der Annahme seitens der Beklagten als Assignatin dem Kläger gegenüber als Assignataren fähig war. Das Schreiben des Klägers vom 4. Juni brachte aber auch zum genügenden Ausdrucke, daß er die Annahme dieser Anweisung durch die Beklagte erwartete und nur in dieser Erwartung sich der Ware zu ihren Gunsten zu entäußern gewillt war. Kläger verlor die Ware an die Beklagte als Spediteur des B., und Beklagte hat nicht bestritten, diese seine Eigenschaft gekannt zu haben. Es ist durchaus gewöhnlich, daß Speditoren wegen Fracht, Provision, Auslagen, Kosten und Verwendungen, sowie wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse Forderungen zu erheben haben, wegen deren ihnen ein Pfandrecht an dem Gute zusteht, sofern dasselbe noch in ihrem Gewahrsam ist, oder sie in in der Lage sind, darüber zu verfügen (Art. 382 H.G.B.). Schon auf Grund der Anweisung des B. vom 3. Juni mußte Beklagte mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß Kläger solche Forderungen an B. zu erheben habe, und in Folge des Schreibens des Klägers vom 4. Juni konnte sie nicht mehr bezweifeln, daß Kläger sie thatsächlich geltend machte und demgemäß von ihr Honorierung der Anweisung des B. verlangte. Sie mußte sich aber ferner sagen, daß Kläger sich der Sicherheit, welche ihm das Gut gewährte, nur unter der Bedingung zu begeben gesonnen sein werde, daß dieser Sicherheit ihre Verpflichtung, an ihn Zahlung zu leisten, substituiert werde. Bei dieser Sachlage muß in der in dem Schreiben des Klägers vom 4. Juni enthaltenen Anzeige, daß er das Gut an Beklagte verladen habe, in Verbindung mit der Aufforderung, an ihn Zahlung zu leisten, die Erklärung erblickt werden, daß er sich des Gutes unter der Voraussetzung zu Gunsten der Beklagten entäußere, daß diese sich verpflichte, an ihn zu zahlen; mit anderen Worten, es ist darin die Aufforderung zu: Acceptation der von B. ausgestellten Anweisung und die ausgesprochene Erwartung zu erblicken, daß Beklagte sich durch Annahme des Gutes der Anweisung gemäß dem Kläger gegenüber verbunden erachte. Mußte aber Beklagte dem Schreiben des Klägers diesen Sinn unterstellen, so muß sie sich auch gefallen lassen, daß in der stillschweigenden Annahme der Ware eine Zustimmung zu der ihr

offerierten Anweisungsaahme erblickt wird. Denn wollte sie nicht auf diese Offerte eingehen, so war sie nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, entweder den Kläger rechtzeitig zu benachrichtigen und ihn dadurch in den Stand zu setzen, sich sein Pfandrecht an der Ware gemäß Art. 402 H.G.B. zu erhalten, oder die Annahme der letzteren abzulehnen. Dagegen würde sie dolos gehandelt haben, wenn sie, ohne seiner Erwartung, daß die Anweisung angenommen werde, entsprechen zu wollen, ihn der durch die Ware gewährten Sicherheit seinem erkennbaren Willen zuwider beraubt hätte. Mit einer Auslegung ihres Verhaltens in diesem Sinne würde sie somit im Prozesse nicht zu hören sein, vielmehr ist die Auslegung des Berufungsgerichtes als die der Sachlage und dem Rechte entsprechende zu erachten.“